

Lesefassung zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Flensburg inkl. 1. Änderung vom 15.07.2011

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 HSG nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 27.10.2009 und gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 21.10.2009 folgende Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Fachhochschule Flensburg erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gebühren nach dieser Satzung sind Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind die Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten.

§ 2 Gebührenerhebung

| | |
|--|---------|
| 1. Bearbeitung der Einschreibung | 25,- € |
| 2. Einschreibung nach Vorlesungsbeginn | 25,- € |
| 2a. Verspätete Rückmeldung | 25,- € |
| 3. Ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde | 25,- € |
| 4. Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird | 25,- € |
| 5. Ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung eines Zeugnisses (Zweitschrift) | 50,- € |
| 6. Nachträgliche Erstellung eines Diploma Supplement (Zweitschrift) | 25,- € |
| 7. Ausfertigung von weiteren Studienbescheinigungen, die nicht Bestandteil des Leporellos sind | 5,- € |
| 8. Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender pro Semester und Ausfertigung einer Gaststudierendenbescheinigung (Gasthörer) | 100,- € |
| 9. Ausfertigung einer Gaststudierendenbescheinigung (Zweithörer) – ausgenommen für Studierende des kooperativen Masterstudienganges Wind Engineering - | 15,- € |
| 10. Ausfertigung einer Zweitschrift der Exmatrikulationsbescheinigung | 15,- € |
| 11. Ausfertigung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die nicht Bestandteil der Exmatrikulationsbescheinigung sind | 5,- € |
| 12. Ausfertigung von Notenbescheinigungen, die zusätzlich vom Notenkonto beantragt werden | 5,- € |
| 13. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die z. Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach § 2a Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg vom 25.11.1994 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 443) geändert durch Satzung vom 09.07.2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 462) | 50,- € |
| 14. Nachträgliche Erstellung eines Studierendenausweises wegen Verlust oder Beschädigung | 10,- € |
| 15. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung | 15,- € |
| 16. Anfertigung eines Vorbeglaubigungsvermerkes zu einer Urkunde | 15,- € |
| 17. Ausfertigung eines qualifizierten Transcript of Records für Bewerbungszwecke | 10,- € |
| 18. Erhebung einer Prüfungsgebühr für die Durchführung der Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschuleignungsprüfungsverord- | 215,- € |

| | |
|--|---------------------|
| nung vom 12.11.2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 08/2008, S. 184) | |
| 19. Berufspädagogisches Seminar zur Erlangung der Ausbildereignung (ADA-Schein) | 190,- € |
| 20. Wiederholte Einrichtung des Email-Accounts wegen Verlust der Zugangskennung oder Verlust der PIN | 10,- € |
| 21. Erneute Ausgabe von Zugangsdaten für Online-Service-Funktionen im Bereich Studierendenservice | 10,- € |
| 22. Bereitstellung eines Email-Accounts für Schülerinnen und Schüler der in der FH-Flensburg untergebrachten Fachschule für Seefahrt zur Nutzung des Campus-WLAN | 5,- € |
| 23. Sonstige Bescheinigungen | 10,- € |
| 23a. Sonstige Bescheinigungen mit besonders hohem Verwaltungsaufwand | 20,- € |
| 24. Beglaubigungen (Abschriften, Ablichtungen, Unterschriften usw. je Seite) | 2,- € |
| 25. Auslagen für Telefon/Telefax, Fotokopien, Verpackung, Porto und Versand | in anfallender Höhe |

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Fachhochschule Flensburg vom 09.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, 07.12.2009

Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Präsident